Verbund

**Stellungnahme von VERBUND Trading AG**
**zum Begutachtungsentwurf der**

***Verordnung der Regulierungskommission der E-Control,***
***mit der die Entgelte für die Systemnutzung in der Gaswirtschaft bestimmt werden***
***(Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013, GSNE-VO 2013)***

VERBUND Trading AG bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Systemnutzung in der Gaswirtschaft bestimmt werden und ersucht um Berücksichtigung ihrer Kommentare.

## Generelle Anmerkung

Um dem Ziel eines effizienten länderübergreifenden Wettbewerbs näher zu kommen, müssen die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zur Vernetzung nationaler Marktgebiete jetzt geschaffen werden. Unabdingbare Voraussetzung dafür ist der diskriminierungsfreie Zugang zu Ein- und Ausspeisekapazität zu benachbarten Marktgebieten und eine entsprechend wettbewerbsfördernde Gestaltung des Tarifes.

Ein wesentlicher Teil des Tarifes, die Systemnutzungsentgelte im Verteilergebiet, liegt gegenwärtig noch nicht vor. Eine umfassende Beurteilung der künftigen Kosten im ab 01.01.2013 geltenden Marktmodell auf Basis von Entry-/Exit-Kapazität ist daher zum aktuellen Zeitpunkt nicht abschließend möglich. VERBUND möchte deshalb einige grundsätzliche Anforderungen an eine ausgewogene Tarifgestaltung festhalten:

- Keine tarifliche Schlechterstellung des Inlandsverbrauchs gegenüber dem internationalen Transit,
- Tarifliche Gleichbehandlung sämtlicher Speicher unabhängig von einer Anbindung an das Verteilergebiet oder eine Fernleitung,

**Im Detail nimmt VERBUND Trading AG wie folgt Stellung:**

**Netznutzungsentgelt für Einspeiser und Entnehmer § 3 Abs 2, 3**

Gemäß den Vorgaben des Gaswirtschaftsgesetz 2011 haben Fernleitungsnetzbetreiber feste und unterbrechbare Kapazitäten in einer Weise anzubieten, die es ermöglicht, die angebotenen Kapazitäten ohne Festlegung eines Transportpfades und ohne sonstige zusätzliche Voraussetzungen zu buchen und zu nutzen. Die gegenständliche Ausweisung der leitungsbezogenen Ein- und Ausspeisepunkte im Klammerausdruck stellt ein Spezifikum im Zusammenhang mit Altverträgen (im Sinne §170 Abs 6 GWG) dar und sollte somit auch ausschließlich in den Nachfolgeverträgen geregelt werden.
Aus VERBUND Trading AG-Sicht sind daher folgende Änderungen zweckmäßig:

***§3*** *…*

*(2) Das Netznutzungsentgelt für die Einspeisung in das Fernleitungsnetz für Verträge mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger wird für die folgenden Einspeisepunkte, bezogen auf die vertraglich vereinbarte Einspeiseleistung für feste, frei zuordenbare Einspeisekapazitäten, wie folgt bestimmt:*

1. *Baumgarten ~~(BOG; TAG; GCA)~~: 0,45*
2. *Oberkappel: 3,14*
3. *Überackern ~~(ABG, SUDAL)~~: 6,91*
4. *Arnoldstein: 2,07*

*(3) Das Netznutzungsentgelt für die Ausspeisung aus dem Fernleitungsnetz für Verträge mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger wird für die folgenden Ausspeisepunkte, bezogen auf die vertraglich vereinbarte Ausspeiseleistung für feste, frei zuordenbare Ausspeisekapazitäten, wie folgt bestimmt:*

1. *Baumgarten ~~(BOG)~~: 1,15*
2. *Oberkappel: 3,85*
3. *Arnoldstein: 5,26*
4. *Murfeld: 4,86*
5. *Mosonmagyaróvár: 2,28*
6. *Petrzalka: 1,97*
7. *Verteilergebiet: 0,65*
8. *Überackern: 6,91*

**Begriffsbestimmungen § 2**
**Netznutzungsentgelt für Einspeiser und Entnehmer § 3 Abs 5, 6**

Gemäß den Vorgaben des Gaswirtschaftsgesetz 2011 haben Fernleitungsnetzbetreiber feste und unterbrechbare Kapazitäten in einer Weise anzubieten, die es ermöglicht, die angebotenen Kapazitäten ohne Festlegung eines Transportpfades und ohne sonstige zusätzliche Voraussetzungen zu buchen und zu nutzen. Unterbrechbare Kapazitäten

unterscheiden sich von festen Kapazitäten nur durch die Unterbrechbarkeit selbst und das zu bemessende Entgelt. Zur Erhöhung der ausweisbaren festen frei zuordenbaren Kapazität kann abweichend Ein- und Ausspeisekapazität mit bestimmten Zuordnungsauflagen verknüpft werden (Entsprechung dynamisch zuordenbare Kapazität).

Bei der Prüfung wirtschaftlich zumutbarer Maßnahmen zur Erhöhung des Angebots frei zuordenbarer Kapazitäten haben der Marktgebietsmanager, die Fernleitungsnetzbetreiber und der Verteilergebietsmanager mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, die Anwendung von derartigen Maßnahmen möglichst gering zu halten.

Vor diesem Hintergrund und der Vorgabe der vorrangigen Nutzung des Virtuellen Handelspunktes sowie der Erdgasbörse am Virtuellen Handelspunkt durch den Marktgebietsmanager muss bei der Erteilung derartiger Zuordnungsauflagen das Hauptaugenmerk auf der gesicherten Erreichbarkeit dieses Virtuellen Handelspunktes und der Erdgasbörse am Virtuellen Handelspunkt liegen. Nur dann ist aus unserer Sicht die Anwendung von Zuordnungsauflagen gering gehalten.

Die gegenständliche Tarifgestaltung im Fernleitungsnetz trägt dieser Anforderung nicht vollständig Rechnung und bevorzugt den internationalen Transit.
Aus VERBUND Trading AG-Sicht sind daher folgende Änderungen zweckmäßig:

***§ 2.*** *(1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck*

1. *„dynamisch zuordenbare Kapazitäten (DZK)“ eine Kapazität, die lediglich in Kombination mit spezifizierten Ein- bzw. Ausspeisepunkten als feste Kapazität angeboten werden kann, und eine Nutzung im Zusammenhang mit anderen Ein- bzw. Ausspeisepunkten ~~bzw. dem virtuellen Handelspunkt~~ nur auf unterbrechbarer Basis möglich ist (§ 3 Abs. 2 Z 2 Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 (GMMO-VO 2012), BGBl. II Nr. 171/2012).*

***§3*** *…*

*(5) Das Netznutzungsentgelt für die Einspeisung in das Fernleitungsnetz wird für die folgenden Einspeisepunkte für Verträge mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger, bezogen auf die vertraglich vereinbarte Einspeiseleistung für dynamisch zuordenbare Einspeisekapazitäten, wie folgt bestimmt (die Ausspeisepunkte in Klammer bezeichnen jene Ausspeisepunkte inklusive Zugang zum virtuellen Handelspunkt, in deren Kombination der Transport garantiert angeboten wird):*

1. *Baumgarten (Oberkappel): 0,40*
2. *Baumgarten (Überackern): 0,40*
3. *Oberkappel (Überackern): 0,21*
4. *Oberkappel (Baumgarten): 2,83*
5. *Baumgarten (MAB): 0,21*
6. *Arnoldstein (Verteilergebiet): 0,56*
7. *Überackern (Oberkappel): 2,62*
8. *Arnoldstein (SOL): 0,56*

*(6) Das Netznutzungsentgelt für die Ausspeisung aus dem Fernleitungsnetz wird für die folgenden Ausspeisepunkte für Verträge mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger, bezogen auf die vertraglich vereinbarte Ausspeiseleistung für dynamisch zuordenbare Ausspeisekapazitäten, wie folgt bestimmt (die Einspeisepunkte in Klammer bezeichnen jene Einspeisepunkte inklusive Zugang zum virtuellen Handelspunkt, in deren Kombination der Transport garantiert angeboten wird):*

1. Baumgarten (Oberkappel): 0,75
2. Baumgarten (MAB): 0,21
3. Oberkappel (Baumgarten): 3,46
4. Überackern (Oberkappel): 2,62
5. Oberkappel (Überackern): 0,21
6. Verteilergebiet (Baumgarten): 0,63
7. Verteilergebiet (Oberkappel): 0,63

**Netznutzungsentgelt für Speicherunternehmen § 4**

Aus Sicht VERBUND ist die Verordnung hinsichtlich einer Entrichtung des Entgelts für Entry bzw Exit auch für Speicher auf Ebene der Fernleitung unbestimmt. Grund dafür ist insbesondere die teils spezifische Situation der Anbindung an das Fernleitungsnetz respektive die generelle Anbindung auch an das österreichische Marktgebiet Ost.

Die grundsätzliche Methodik der Bezahlung eines Entgelts für Entry bzw Exit an der Marktgebietsgrenze und dem Netznutzungsentgelt für Ausspeicherung aus dem Fernleitungs- respektive Verteilernetz ist transparent gleichermaßen für alle österreichischen Speicher zur Anwendung zu bringen. Aus der Festlegung des Entgelts für die Ausspeicherung aus dem Fernleitungsnetz ist nicht nachvollziehbar und ersichtlich ob hier auf Grund der Besonderheit der Netzanbindung anteilig etwaige Entgelte für einen Entry bzw Exit aus Sicht des Marktgebiets Ost eingerechnet sind oder nicht. Im Sinne eines transparenten nachvollziehbaren Tarifes sollten die Entgelte für Ein- und Ausspeisung an der Marktgebietsgrenze sowie für die Ausspeicherung getrennt angeführt werden.

Zur Gewährleistung eines Wettbewerbs unter den Speicherunternehmen und eines diskriminierungsfreien Zugangs für alle Speicherkunden sollte darüber hinaus der Gesamtkostenaufwand aus den beiden obgenannten maßgeblichen tariflichen Entgeltbestandteile bei einer Speichernutzung im Fernleitungs- oder im Verteilernetz nicht maßgeblich differieren.

**Kontakt:** Wien, August 2012

VERBUND Trading AG
Dipl-Ing Markus Piracher
Am Hof 6a, 1010 Wien
Tel: +43 (0)50313-52374
e-mail: markus.piracher@verbund.com